

Aufgabenkritik: Überprüfung der städtischen Gremien- und Verwaltungsbeiratsstrukturen

Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17871

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 24.09.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Aufgabenkritik; hier: Überprüfung der städtischen Gremien- und Verwaltungsbeiratsstrukturen
Inhalt	Optimierung der Gremienstruktur in den Referaten und Eigenbetrieben sowie der Verwaltungsbeiratsstrukturen
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Nutzen: effektiveres und effizienteres Arbeiten zur Unterstützung der Referate bei der Umsetzung der allgemeinen Konsolidierungsvorgaben
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der städtischen Gremien durch die Referate und Eigenbetriebe • Auflösung der AG Städtepartnerschaft • Verzicht auf die Einführung eines Beirats Öffentlichkeitsbeteiligung • Änderung der Besetzung und der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München • Änderung der Mitgliederstruktur und des Besetzungsverfahrens des Runden Tisches zur Gleichstellung von LGBTIQ* • Reduzierung der Verwaltungsbeiratsgebiete
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Aufgabenkritik, Zusammenarbeit, Besprechungen
Ortsangabe	-/-

Aufgabenkritik: Überprüfung der städtischen Gremien- und Verwaltungsbeiratsstrukturen

Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München

5 Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17871

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 24.09.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	3
1. Ausgangslage	3
2. Gremien- und Verwaltungsbeiratsstrukturen	3
2.1 Gremien- und Verwaltungsbeiratsstrukturen mit Mitgliedern aus dem ehrenamtlichen Stadtrat	3
2.2 Gremienstrukturen ohne ehrenamtliche Mitglieder aus dem Stadtrat	3
3. Optimierung der bestehenden Strukturen in der Geschäftsführung von Referaten und Eigenbetrieben	4
4. Beitrag des Direktoriums zur Optimierung der bestehenden Strukturen	4
4.1 AG Städtepartnerschaft.....	4
4.2 Beirat für Öffentlichkeitsbeteiligung	4
4.3 Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen: Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München	7
4.3.1.1 Aktualität der Ämter der Vertreter*innen Münchner Frauengruppen und Organisationen.....	7
4.3.1.2 Besetzung der Sitze der ehrenamtlichen Stadträt*innen.....	8
4.3.2 Runder Tisch zur Gleichstellung von LGBTIQ*	9
4.4 Verwaltungsbeiratsgebiete	10
5. Klimaprüfung.....	11
6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	12

II. Antrag des Referenten	13
III. Beschluss.....	13

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Durch die bestehende Haushaltslage ist die Stadt München gefordert, Aufgabenkritik zu üben. Ein Baustein der Aufgabenkritik ist dabei auch die Überprüfung und Optimierung der städtischen Gremien- und Verwaltungsbeiratsstrukturen.

Für die fachliche Zusammenarbeit des ehrenamtlichen Stadtrats mit der Verwaltung, innerhalb und zwischen den Referaten und Eigenbetrieben, für notwendige Abstimmungen und Einbindungen werden häufig befristete oder dauerhafte Gremien unterschiedlichster Natur und Zusammensetzung gegründet, um das Zusammenwirken effektiv und effizient zu gestalten.

Mit dieser Beschlussvorlage werden die bestehenden Gremienstrukturen kritisch hinterfragt und Veränderungen vorgeschlagen.

2. Gremien- und Verwaltungsbeiratsstrukturen

2.1 Gremien- und Verwaltungsbeiratsstrukturen mit Mitgliedern aus dem ehrenamtlichen Stadtrat

Nach der letzten Stadtratswahl 2020 gab es rd. 130 Gremien (wie Kommissionen, Aufsichtsräte städtischer Gesellschaften, Stiftungen, Beiräte, Jurys, ...) sowie 430 Verwaltungsbeiratsgebiete, bei denen jeweils Mitglieder des ea. Stadtrats Funktionen übernommen haben. Mit der Stadtratswahl im März 2026 stehen dort wieder die entsprechenden Besetzungen an. Mit den vorbereitenden Arbeiten hierfür müsste in Kürze begonnen werden, so dass eine Entscheidung zeitnah notwendig wäre, um den entsprechenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Teilweise ist die Einrichtung der Gremien gesetzlich vorgeschrieben, teilweise resultiert sie aus Stadtratsbeschlüssen.

2.2 Gremienstrukturen ohne ehrenamtliche Mitglieder aus dem Stadtrat

Für die Zusammenarbeit innerhalb der Stadtverwaltung gibt es Gremien in unterschiedlichsten Formen, Größen, Zusammensetzungen, Sitzungshäufigkeiten, usw..

Die Gründe für die Einrichtung der Gremien sind unterschiedlichster Art, wie gesetzliche Vorgaben, Stadtratsbeschlüsse, Projektarbeit mit Projektgruppen und Lenkungskreisen, Netzwerke/Austauschplattformen, fachliche Bedarfe etc..

Eine erste Abfrage in den Referaten ergab bereits erste Ideen zur Auflösung, zur Optimierung von Sitzungshäufigkeiten oder der Zusammensetzung einiger Gremien. Auch wurde in Einzelfällen darüber nachgedacht, ob die Teilnahme der eigenen Referatsvertretung an Arbeitskreisen Dritter ganz gestrichen werden kann oder nur noch bei der Behandlung spezieller Themen stattfinden soll.

Die Rückmeldungen haben gezeigt, dass eine übergeordnete, detaillierte Stadtratsbefassung zu möglichen Einsparungen, Verkleinerungen etc. alle Gremien der Stadt betreffend weder sinnvoll umsetzbar noch zielführend ist. Zum einen ist der deutlich größte Teil der Gremien ohne ehrenamtliche Stadtratsmitglieder Gegenstand der laufenden Verwaltung und somit nicht stadtratspflichtig, zum anderen kann bei der Breite der Verwaltung und der Vielzahl der zu betrachtenden und bewertenden Gremien eine umfassende Bewertung von Notwendigkeit, Zusammensetzung und Periodizität nicht fundiert zentral durchgeführt werden. Es wird daher das im Folgenden beschriebene weitere Vorgehen vorgeschlagen:

3. Optimierung der bestehenden Strukturen in der Geschäftsführung von Referaten und Eigenbetrieben

Jedes Referat/jeder Eigenbetrieb wird gebeten, kritisch zu prüfen, welche Gremien in der eigenen Zuständigkeit optimiert werden können, d. h. insbesondere

- aufgelöst bzw.
- von der Teilnehmendenzahl
- oder vom Sitzungszyklus her reduziert werden können.

Sollten sich Änderungsvorschläge auf stadtratspflichtige Gremien beziehen, so wird das jeweilige Referat gebeten, dazu eine Beschlussvorlage möglichst bis Ende 2025 in den Stadtrat einzubringen.

Soweit sich Änderungsvorschläge zu Gremien unter fremder Geschäftsführung ergeben, soll das geschäftsführende Referat möglichst kurzfristig kollegial über Änderungswünsche informiert und um entsprechende Prüfung gebeten werden.

4. Beitrag des Direktoriums zur Optimierung der bestehenden Strukturen

Das Direktorium schlägt für seinen eigenen Bereich folgende Veränderungen und Optimierungen vor:

4.1 AG Städtepartnerschaft

Im Rahmen der Behandlung des jährlichen Städtepartnerschaftsberichts im VPA am 11.11.2020 wurde seitens des Stadtrates der Wunsch geäußert, die Städtepartnerschaften zu intensivieren. Infolgedessen wurde die AG Städtepartnerschaft ins Leben gerufen mit dem Ziel, das Potential der bestehenden Partnerschaften besser auszuschöpfen. Die Zielsetzung der Arbeitsgruppe, die Intensivierung und Aktivierung der Städtepartnerschaften, wurde im Rahmen der Möglichkeiten erfolgreich erreicht, wie durch die vermehrten Aktivitäten und Austauschprogramme mit den Partnerstädten deutlich wird. Diese Entwicklung wurde auch von den Mitgliedern der AG bestätigt.

Die Aufgaben und Informationen der AG Städtepartnerschaft überschneiden sich inhaltlich stark mit denen der Stadtrats-Kommission Europa und Internationales, die ihre Arbeit am 10.06.2021 aufgenommen hat. Da mehrere Mitglieder der AG auch in der Kommission tätig sind und beide Gremien regelmäßig über Projekte und Delegationen berichten, erscheint die Fortführung der Parallelstruktur wenig sinnvoll.

Schließlich ist in Anbetracht der angespannten Haushaltslage die Frage der Personalressourcen zu berücksichtigen. Durch die Auflösung der AG Städtepartnerschaft können Ressourcen effizienter genutzt und Doppelarbeiten vermieden werden. Daher wird vorgeschlagen, die AG Städtepartnerschaft mit Beginn der neuen Wahlperiode nicht mehr erneut einzuberufen. Die umfassende Einbindung und Information des Stadtrats zu den bisherigen Themen erfolgt über die Stadtrats-Kommission Europa.

4.2 Beirat für Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 27. April 2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05892) hat sich die Landeshauptstadt München zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt und zugestimmt, dass das Konzept des externen Beraters als Rahmen für den sukzessiven Ausbau der Öffentlichkeitsbeteiligung zugrunde gelegt wird.

Als einen von vielen Bausteinen sieht dieses Konzept die Implementierung eines Beirats Öffentlichkeitsbeteiligung vor, dessen Einrichtung mit 30 Personen über das Direktorium gemäß der aktuellen Beschlusslage erfolgen müsste (vgl. auch Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10332).

Die Fachstelle für Öffentlichkeitsbeteiligung und Partizipation hat dazu im ersten Schritt ein Fachkonzept für den Beirat Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet. Die Zielsetzung des Beirats besteht darin, die Öffentlichkeitsbeteiligung der LHM systematisch weiterzuentwickeln. Dies soll erreicht werden, indem Verfahrensfragen und Prozesse der Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert und ein direkter Dialog zwischen der nicht organisierten und organisierten Stadtgesellschaft, Verwaltung und den politischen Entscheidungsträger*innen gefördert wird.

Im Rahmen dieser Ausarbeitung ist das Direktorium zu der Einschätzung gekommen, dass ein Beirat ein zu starres, formalistisches Gebilde darstellen würde, das den aktuellen Anforderungen nicht mehr gerecht wird. Nach heutiger Einschätzung ist fraglich, ob es mit dem Format eines klassischen Beirats gelingt, direkten Dialog zwischen Stadtgesellschaft, Verwaltung und Politik konstant aufrecht zu erhalten:

Beiräte haben einen durch eine Geschäftsordnung und Satzung geregelten, sehr strukturierten und weniger interaktiven Ablauf. Tagesordnungspunkte, Rednerlisten und Abstimmungen sind klassische Elemente von Beiratssitzungen. Die Amtszeit des Beirats soll laut Konzept drei Jahre andauern und mit den Legislaturperioden des Stadtrats synchronisiert sein. Dies ist mit Sicherheit sinnvoll mit Blick auf die politischen Vertreter*innen des Beirats aus Stadtrat und BAs. Für die Mitglieder der Stadtgesellschaft, insbesondere der nichtorganisierten, sind drei Jahre Amtszeit eine lange Verpflichtung, wodurch von einer erhöhten Fluktuation dieser Beiratsmitglieder auszugehen ist. Auch ist die Durchführung verhältnismäßig formaler Gremiensitzungen erfahrungsgemäß wenig ansprechend für Vertreter*innen der Stadtgesellschaft.

Eine weitere Herausforderung bei der Implementierung eines Beirats sind die potenziellen Rechte des Gremiums: Nach dem aktuellen Fachkonzept ist der Beirat als Beratungs- und Arbeitsgremium geplant, welches Empfehlungen zu Verfahrens- und Prozessfragen der Öffentlichkeitsbeteiligung an sich erarbeiten soll und einen Empfehlungsbericht abgibt.

Hätte der Beirat das Recht, Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen abzugeben, besteht die Gefahr, dass aktuelle Projekte verzögert werden. Die Beschränkung der Beiratsrechte auf die Erarbeitung eines Empfehlungsberichts birgt aber die Gefahr, dass Mehrwert und Wirkungskraft des Gremiums sehr überschaubar erscheinen. Diese begrenzte Wirksamkeit kann zu Frustration insbesondere bei Vertreter*innen aus der Stadtgesellschaft führen, welche sich ehrenamtlich und über den langen Zeitraum von drei Jahren im Beirat einbringen. Zu bedenken ist auch, dass eine wichtige Teilnehmer*innengruppe, nämlich Stadträt*innen und die Mitglieder der BAs, über weitreichende Rechte verfügen, um zum Beispiel durch ihr Antragsrecht politischen Einfluss zu nehmen.

Das Direktorium schlägt daher vor, von der Konstituierung eines Beirats Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Um trotzdem die Öffentlichkeitsbeteiligung in München weiterzuentwickeln und der Zielsetzung des o.g. Stadtratsbeschlusses zu entsprechen, empfiehlt das Direktorium, andere Formate unter Einbindung der o.g. Zielgruppen durchzuführen: Angedacht sind unter anderem Workshops zu spezifischen Themen (beispielsweise „wie können Gesellschaftsgruppen, die bislang zu wenig erreicht werden, besser angesprochen werden?“; „wie kann die nachhaltige, frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit besser gelingen?“), Impulsvorträge mit anschließender Diskussion und Informationsangebote.

Vor allem die geplanten Workshops können mit einer ähnlichen Besetzungstrias aus Politik, Stadtgesellschaft und Verwaltung durchgeführt werden, jedoch in kleineren Gruppen. Sie sind darauf ausgerichtet, interaktiv, kreativ und weniger formell Themen zu behandeln, die für die Münchner Stadtgesellschaft von Bedeutung sind, wie zum Beispiel die Weiterentwicklung der gesamtstädtischen Beteiligungsplattform [unser.muenchen.de](http://www.unser.muenchen.de) oder die Ansprache von Gesellschaftsgruppen, die bisher wenig erreicht wurden.

Workshops erlauben, themen- und personenspezifisch einzuladen und gezielt auf aktuelle

Herausforderungen und Fragestellungen einzugehen. Das Beispiel „Ansprache von Gesellschaftsgruppen, die bisher wenig erreicht wurden“, zeigt, dass je nach Thema gezielte Einladungen von Vertreter*innen aus unterschiedlichen Communities sinnvoll sind, um zielgerichtete Diskussionen zu führen und gemeinsam praxisnahe Empfehlungen zu erarbeiten.

In den Workshops wird es den Teilnehmenden ermöglicht, in kleinen Gruppen zu arbeiten. Dies fördert nicht nur eine tiefere Auseinandersetzung mit den Themen, sondern steigert auch die Effizienz und Produktivität der Diskussionen. Durch den Einsatz vielfältiger Methoden können unterschiedliche Sichtweisen und Erfahrungen integriert werden, was zu innovativen Lösungen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsbeteiligungskultur der Landeshauptstadt München führt. Teilnehmende kommen durch geeignete Methoden gleichberechtigt zu Wort. Anders als beim Beirat besteht bei Workshops weniger die Gefahr, dass einzelne Personen(gruppen) die Diskussionen dominieren. Durch eine gute Methodenwahl kann sichergestellt werden, dass alle Teilnehmenden zu Wort kommen und gehört werden.

Erfahrungen aus anderen Kommunen mit Arbeitskreisen zu Öffentlichkeitsbeteiligung zeigen den Mehrwert einer kreativen Methodenvielfalt, die in einem großen, formellen Beirat mit 30 Mitgliedern nicht umgesetzt werden könnte. Flexibles Arbeiten in Workshops kann dazu beitragen, den Dialog zwischen Stadtgesellschaft, Politik und Verwaltung zu stärken und die Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsbeteiligung in München weiter voranzutreiben.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil der Workshops ist die Flexibilität und Zugänglichkeit für die Teilnehmenden. Teilnehmer*innen können – anders als bei einem Beirat – nach jeder Sitzung flexibel wechseln. Dies macht das Format vor allem für die Stadtgesellschaft attraktiver, da keine langjährigen Verpflichtungen eingegangen werden müssen. Die Wahl eines vergleichsweise agil gestaltbaren Formats wie Workshops ist vor diesem Hintergrund insbesondere zielführend, um bisher beteiligungsferne Personen, die mit erhöhter Wahrscheinlichkeit keine Berührungspunkte mit Gremiensitzungen haben, zur Teilnahme und Mitwirkung zu motivieren.

Neben den fachlichen Vorteilen einer höheren Flexibilität zeigen auch die Stellungnahmen der Bezirksausschüsse zur oben genannten Sitzungsvorlage und zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15944, dass die Idee der Einrichtung eines Beirats immer wieder zu Missverständnissen führt:

Von den Bezirksausschüssen wurde häufig die Befürchtung geäußert, dass sich der Beirat inhaltlich zu Beteiligungsprojekten äußern werde oder dass der Beirat ein Entscheidungsgremium in Konkurrenz zu den Bezirksausschüssen sei.

Der Beirat wurde vom Direktorium jedoch als Beratungs- und Arbeitsgremium geplant (s. o.). Dennoch zeigen die Rückmeldungen, dass der Arbeitsauftrag unter Umständen als zu abstrakt empfunden wird. Dieser Aspekt muss vor allem unter dem Gesichtspunkt berücksichtigt werden, dass gemäß dem Konzept des externen Beraters auch Münchner*innen im Beirat mitwirken sollten, welche nicht in BAs oder Initiativen oder Vereinen engagiert sind, beziehungsweise diese nicht vertreten. Es wird erwartet, dass auch für diese Teilnehmer*innengruppe das Ziel des Beirats zu abstrakt ist und es sehr schwer wäre, hier Interessierte zu finden.

Aus Sicht des Direktoriums überwiegen die Vorteile der Workshops jene eines Beirats. Die Workshops wären ein wichtiger Schritt für die Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie könnten effektiver als ein Beirat Mitgestaltung, Zusammenarbeit und Austausch zwischen der Münchner Stadtgesellschaft, Politik und Verwaltung unterstützen.

4.3 Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen: Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München

Die Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München (im Folgenden: Stadtratskommissionssatzung) soll im Zuge der Maßnahmen zur Optimierung der bestehenden Gremienstrukturen ab der Amtsperiode 2026-2032 Änderungen erfahren. Zum einen soll die Änderung das Verfahren betreffen, durch welches die Aktualität der Ämter der Vertreter*innen Münchner Frauengruppen und Organisationen abgefragt wird (§ 3 Abs. 3 S. 3 Stadtratskommissionssatzung). Zum anderen soll die Änderung zu einer Verfahrens Anpassung hinsichtlich der Besetzung der Sitze der ehrenamtlichen Stadträt*innen führen (§ 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 und 3 Stadtratskommissionssatzung).

Die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen (im Folgenden: Stadtratskommission) hat die Aufgabe, sich vor allem auf kommunaler Ebene für die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen einzusetzen. Sie unterstützt und begleitet die Arbeit der Gleichstellungsstelle für Frauen und bereitet Initiativen und Maßnahmen vor, um sie dem Stadtrat vorzuschlagen. Sie kann dazu Empfehlungen beschließen, die an den Stadtrat oder die/den Oberbürgermeister*in gerichtet sind und welche grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Stadtratskommissionssatzung innerhalb von drei Monaten zu behandeln sind. Bisher hat sie knapp über 200 solcher Empfehlungen zu allen gleichstellungsrelevanten Handlungsfeldern auf den Weg gebracht. Auch verfasst die Stadtratskommission Stellungnahmen zu Beschwerden von Bürger*innen und beteiligt sich an stadtweit bedeutsamen Aktionen zum Frauenleben in München.

Die Stadtratskommission setzt sich aus 11 ehrenamtlichen Stadträt*innen und 12 Vertreter*innen der Münchner Frauengruppen und Organisationen zusammen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 Stadtratskommissionssatzung). Das Verfahren der Besetzung und Berufung der Mitglieder, dessen Organisation zu einem erheblichen Teil der Gleichstellungsstelle für Frauen zukommt, regelt die Stadtratskommissionssatzung. Im Zuge der Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und der Reduzierung des Verwaltungsaufwands sowie zur Weiterentwicklung und Optimierung des Besetzungsverfahrens sollen hier Änderungen vorgenommen werden.

Im Einzelnen:

4.3.1.1 Aktualität der Ämter der Vertreter*innen Münchner Frauengruppen und Organisationen

Der erste Aspekt, der eine Überarbeitung der Satzung erfordert, ist die Regelung zur turnusmäßigen Überprüfung der Aktualität der Ämter der Vertreter*innen der Münchner Frauengruppen und Organisationen. Dies meint die Frage, ob die Vertreter*innen bestehen bleiben oder ob es neue Besetzungen gibt. Derzeit wird diese Information nach der Hälfte der sechsjährigen Amtszeit der Stadtratskommission abgefragt und die Vertreter*innen werden versetzt, berufen bzw. bestätigt. Dies ist in § 3 Abs. 3 Stadtratskommissionssatzung geregelt, der derzeit wie folgt lautet (auf die hier wesentliche Gruppe bezieht sich Satz 3):

„Die Amtszeit der Kommission beträgt 6 Jahre. Die ehrenamtlichen Stadträt*innen werden jeweils nach den Kommunalwahlen neu bestimmt.

Die Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen werden um die Hälfte der Amtszeit versetzt, berufen bzw. bestätigt (...).“

Diese Vorgehensweise erfordert eine aktive Abfrage seitens der Landeshauptstadt München bei den betroffenen Frauengruppen und Organisationen, um sicherzustellen, dass die Stadtratskommission immer auf aktuelle und relevante Vertreter*innen zurückgreifen kann. Dies verursacht bei der Verwaltung – insbesondere bei der Gleichstellungsstelle für

Frauen – einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Nachdem die Frauengruppen und Organisationen unabhängig vom Ablauf der drei Jahre im Falle einer Änderung ihrer Vertreter*in diese Änderung stets selbständig melden, ist eine gesonderte Abfrage sowie der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht erforderlich.

Daher wird vorgeschlagen, den genannten § 3 Abs. 3 S. 3 Stadtratskommissionssatzung zu streichen. Ergänzend sollten hingegen zur Klarstellung in § 3 Abs. 3 S. 2 Stadtratskommissionssatzung („Die ehrenamtlichen Stadträt*innen werden jeweils nach den Kommunalwahlen neu bestimmt.“) die Vertreter*innen Münchner Frauengruppen und Organisationen aufgenommen werden. Damit würde § 3 Abs. 3 Stadtratskommissionssatzung wie folgt lauten:

„Die Amtszeit der Kommission beträgt 6 Jahre. Die ehrenamtlichen Stadträt*innen und die Vertreter*innen Münchner Frauengruppen und Organisationen werden jeweils nach den Kommunalwahlen neu bestimmt.“

4.3.1.2 Besetzung der Sitze der ehrenamtlichen Stadträt*innen

Anlässlich der Neufassung des § 3 Stadtratskommissionssatzung wird zudem vorgeschlagen, das Verfahren für die Besetzung der Sitze für die ehrenamtlichen Stadträt*innen mit Blick auf die Amtsperiode 2026-2032 weiterzuentwickeln.

Die Besetzung der Stadtratskommission bestimmt sich nach § 3 Stadtratskommissionssatzung. Für die ehrenamtlichen Stadträt*innen ist § 3 Abs. 2 S. 1 und 2 Stadtratskommissionssatzung einschlägig, der derzeit wie folgt lautet:

„Die Sitze der ehrenamtlichen Stadträt*innen werden nach dem Verhältnis der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen besetzt. Die Stadträt*innen werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Parteien und Wählergruppen berufen.“

Die Besetzung der Stadträt*innen erfolgt derzeit also nach dem Spiegelbildlichkeitsprinzip (Verhältnis der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen, § 3 Abs. 2 S. 1 Stadtratskommissionssatzung). Diese Proportionalität ist bislang das einzige Kriterium bei der Besetzung der Stadtratskommission.

Die strenge Proporzbindung ist rechtlich nicht zwingend und hat einen wesentlichen Nachteil: Das Interesse der Parteien und Wählergruppen bzw. das Interesse der betroffenen Personen an den Themen und der Arbeit der Stadtratskommission findet keine Berücksichtigung. Das betrifft insbesondere die Anzahl der interessierten Personen in den Parteien und Wählergruppen insgesamt. Letztlich kann eine starre Quote dem in § 3 Abs. 1 Satz 3 Stadtratskommissionssatzung zum Ausdruck kommende Ziel entgegenstehen, wonach in der Regel Frauen in die Kommission berufen werden sollen.

Ein flexibleres Besetzungsverfahren, welches nicht starr nach Proportionalität erfolgt, sondern auch inhaltlich thematische Interessen und sonstige sachliche Gesichtspunkte berücksichtigen kann, würde im Gegensatz zum reinen Proporzverfahren die Möglichkeit eröffnen, engagierte und kompetente Personen auszuwählen, die sich aktiv für die Gleichstellung von Frauen einsetzen und die die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter fördern sowie auf die Beseitigung bestehender Nachteile zwischen Frauen und Männern hinwirken. Eine Änderung würde nicht nur die Relevanz und Effektivität der Stadtratskommission erhöhen, sondern auch sicherstellen, dass die Stimmen und Anliegen der betroffenen Personen besser in den Prozess integriert werden. Dies würde insgesamt der herausragenden Bedeutung der Stadtratskommission Rechnung tragen.

Es wird daher vorgeschlagen, die ehrenamtlichen Stadträt*innen nach den Kommunalwahlen 2026 ohne Bindung an das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen auf Grundlage des Grundsatzes „Mehrheit entscheidet“ zu berufen. Dazu wird als neue Besetzungsregelung folgender neuer Wortlaut des § 3 Abs. 2 S. 1 und 2 Stadtratskommissionssatzung vorgeschlagen:

„Die ehrenamtlichen Stadträt*innen werden vom Stadtrat namentlich berufen. Bewerben sich mehr Kandidat*innen aus dem ehrenamtlichen Stadtrat als Sitze zu vergeben sind, so wird über die einzelnen Kandidat*innen in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen abgestimmt.“

Um die Arbeitsfähigkeit der Stadtratskommission auch für den Fall sicherzustellen, dass weniger als 11 ehrenamtliche Stadträt*innen über eine Mehrheit im Stadtrat verfügen, wird zudem der folgende neue Wortlaut des § 3 Abs. 1 S. 1 Stadtratskommissionssatzung vorgeschlagen:

„Die Kommission setzt sich aus bis zu 11 ehrenamtlichen Stadträt*innen und 12 Vertreter*innen Münchner Frauengruppen und Organisationen zusammen.“

4.3.2 Runder Tisch zur Gleichstellung von LGBTIQ*

Der Runde Tisch zur Gleichstellung von LGBTIQ* wurde 1997 als Vernetzungsgremium zur Förderung von Gleichstellung und Antidiskriminierung von LGBTIQ* gegründet. Es handelt sich um ein Beratungsgremium ohne Beschlussfähigkeit. Am Runden Tisch sind neben Vertretungen aus der LGBTIQ*-Community und der Stadtverwaltung auch ehrenamtliche Stadträt*innen vertreten. Anlass- bzw. themenbezogen werden Gäste zur Beratung hinzugezogen. Die Vertretungen aus der LGBTIQ*-Community und der Stadtverwaltung werden entsprechend einer Regelung des Oberbürgermeisters bestimmt, die teilnehmenden Stadratsmitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen durch den Stadtrat namentlich berufen. Die an den Runden Tisch berufenen ehrenamtlichen Stadträt*innen scheiden vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, wenn sie vom Stadtrat auf Antrag einer Fraktion oder auf Antrag des Oberbürgermeisters aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Berufung erfolgt zu Beginn einer Wahlperiode und ist für diese gültig (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 00452). Bislang konnte jede Fraktion bis zu zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder an den Runden Tisch zur Berufung vorschlagen. Die steigende Anzahl von Fraktionen im Stadtrat hat im Laufe der Jahre dazu geführt, dass die Anzahl der Mitglieder aus dem Stadtrat angestiegen ist. Zu Beginn der Wahlperiode 2020-2026 wurden insgesamt 24 ehrenamtliche Stadträt*innen (12 reguläre sowie 12 stellvertretende Mitglieder) für den Runde Tisch zur Gleichstellung von LGBTIQ* berufen. Der Verwaltungsaufwand für die Organisation und Betreuung von Gremien steigt mit jedem zusätzlichen Mitglied.

Im Sinne einer umfassenden Aufgabenkritik wird eine Verschlinkung des Gremiums vorgeschlagen. Die Anzahl der beim Runden Tisch zur Gleichstellung von LGBTIQ* vertretenen ehrenamtlichen Stadträt*innen soll ab der Berufung zu Beginn der Wahlperiode 2026-2032 auf bis zu fünf Mitglieder sowie bis zu fünf stellvertretende Mitglieder reduziert und wie folgt besetzt werden:

Die regulären Mitglieder aus dem ehrenamtlichen Stadtrat sowie deren Stellvertretungen werden vom Stadtrat auf Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen oder Gruppen namentlich berufen. Die Vorschlagsrechte für die regulären Mitglieder werden dabei nach dem Verfahren nach d'Hondt auf Grundlage des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelstadratsmitglieder verteilt. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf ein Vorschlagsrecht, so entscheidet das Los. Der für das reguläre Mitglied vorschlagsberechtigten Fraktion oder Gruppe kommt auch das Vorschlagsrecht für die jeweilige Stellvertretung zu. Die vorschlagsberechtigte Fraktion/Gruppe kann dabei auch ehrenamtliche Stadratsmitglieder vorschlagen, die nicht der eigenen Fraktion/Gruppe angehören. Der Stadtrat ist an die Vorschläge gebunden, es sei denn, der Berufung einer vorgeschlagenen Person stehen sachliche Gründe entgegen. Wird eine vorgeschlagene Person vom Stadtrat nicht berufen, ist die vorschlagsberechtigte Fraktion oder Gruppe berechtigt, ein anderes Mitglied des ehrenamtlichen Stadtrats vorzuschlagen. Um einen ausgeglichenen Kenntnisstand zu ermöglichen und so die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu stärken, wird den stellvertretenden Mitgliedern aus dem

ehrenamtlichen Stadtrat ein dauerhaftes Anwesenheitsrecht gewährt. Besteht kein Vertretungsfall, kann ein Rederecht auf Antrag des stellvertretenden Mitglieds durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewährt werden. Bei der Einholung von Meinungsbildern und Abstimmungen sind die stellvertretenden Mitglieder aus dem ehrenamtlichen Stadtrat nur im Vertretungsfall zu berücksichtigen.

4.4 Verwaltungsbeiratsgebiete

Weitere Optimierungsmöglichkeiten bestehen auf dem breiten Feld der Verwaltungsbeiratsgebiete.

In § 15 der Geschäftsordnung des Stadtrats ist Folgendes zu den Verwaltungsbeiratsgebieten geregelt:

"Für jedes Referat wird ein ehrenamtliches Stadratsmitglied als Korreferentin bzw. Korreferent, für einzelne abgegrenzte Aufgabengebiete innerhalb der Referate sowie für bestimmte Gebäude oder sonstige Wertobjekte ein ehrenamtliches Stadratsmitglied als Verwaltungsbeirätin bzw. Verwaltungsbeirat nach Vorschlag der Fraktionen bestellt. Die Anzahl der auf die Fraktionen entfallenden Korreferats- und Verwaltungsbeiratsgebiete wird nach dem Verfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Die Zugriffsreihenfolge der Fraktionen auf die Korreferats- und Verwaltungsbeiratsgebiete richtet sich nach dem d'Hondt'schen Verfahren."

Die Verwaltungsbeiratsfunktion soll die wechselseitige Beziehung zwischen Stadtrat und Verwaltung unterstützen. Im Laufe der Jahrzehnte ist eine Vielzahl verschiedenster zusätzlicher Verwaltungsbeiratsgebiete entstanden, die für alle Beteiligte zu einem deutlich gestiegenen Verwaltungsaufwand führt, der angesichts der knappen Personalressourcen der Verwaltung und der Vielzahl an sonstigen Aufgaben bei den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern kritisch hinterfragt werden muss.

Zum Stand 02.07.2025 waren folgende vier Gruppen von (Verwaltungs-)Beiratsgebieten besetzt:

- 76 allgemeine Verwaltungsbeiratsgebiete
- 252 Verwaltungsbeiratsgebiete für Schulgebäude
- 70 Verwaltungsbeiratsgebiete für Kinder- und Freizeitstätten
- 34 Beiratsgebiete für Berufsschulen

Bereits für die Besetzung dieser 432 Einzelpositionen (inkl. der Stellvertretungen **insg. 864 zu besetzende Positionen**) ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand, aber auch ein deutlicher Aufwand bei allen Stadtratsfraktionen, erforderlich.

Nachfolgend wird kurz der Ablauf skizziert:

1. Schritt

Einige Monate vor der Kommunalwahl werden sämtliche Referate vom Direktorium aufgefordert mitzuteilen, welche Veränderungen sich bei diesen 432 (Verwaltungs-) Beiratsgebieten in den letzten sechs Jahren (also seit der Besetzung nach der vorhergegangenen Kommunalwahl) ergeben haben. Hier zeigt sich immer wieder, dass in sechs Jahren erhebliche Veränderungen erfolgen: Schulgebäude kommen hinzu, andere Gebäude fallen weg, Referate werden umorganisiert und die bisherige Zuordnung der allgemeinen Verwaltungsbeiratsgebiete passt nicht mehr.

2. Schritt

Für jede der vorstehend genannten vier (Verwaltungs-)Beiratsgruppen wird nach der Kommunalwahl durch das Direktorium nach Hare/Niemeyer die konkrete Anzahl der auf jede Stadtratsfraktion entfallenden (Verwaltungs-)Beiratsgebiete ermittelt.

3. Schritt

Anschließend findet gesondert für jede dieser vier (Verwaltungs-)Beiratsgruppen ein zeit- aufwändiges Zugriffsverfahren unter Beteiligung sämtlicher Stadtratsfraktionen statt. In diesem Zugriffsverfahren erfolgt dann die ganz konkrete Verteilung von jedem einzelnen der 432 (Verwaltungs-)Beiratsgebiete auf eine konkrete Fraktion.

4. Schritt

Im Nachgang zum Zugriffsverfahren sind die Stadtratsfraktionen gefordert, für jedes (Verwaltungs-)Beiratsgebiet, das der Fraktion zusteht, ein konkretes Fraktionsmitglied als Verwaltungsbeirat*in sowie eine konkrete Stellvertretung zu benennen - insg. 864 Personen.

5. Schritt

Abschließend erstellt das Direktorium auf Basis der Rückmeldungen der Fraktionen mit den Namen der 432 (Verwaltungs-)Beiräte sowie der 432 Stellvertretungen eine Beschlussvorlage, damit der Stadtrat formal über die Besetzung der (Verwaltungs-)Beiratsgebiete entscheiden kann.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird ersichtlich, dass bereits die Bestellung der (Verwaltungs-)Beiratsgebiete bei allen Beteiligten (sämtliche Referate und die Fraktionen) einen erheblichen Aufwand auslöst. Die anschließende Verwaltungsbeiratstätigkeit erfordert natürlich ebenso Zeitaufwand bei den jeweiligen Verwaltungsbeirat*innen und den betreuenden Referaten.

Angesichts der infolge der Haushaltslage knapper werdenden personellen Ressourcen und der Notwendigkeit einer Fokussierung der vorhandenen Zeit wird vorgeschlagen, sich mit Wirkung vom 01.05.2026 auf eine Entsendung von ea. Stadtratsmitgliedern in die (aktuell 76, vgl. Anlage 2) allgemeinen Verwaltungsbeiratsgebiete zu beschränken.

Da mit diesen sämtliche Referate der Stadtverwaltung abgedeckt werden, ist damit automatisch auch eine gewisse Zuständigkeit für die von den verschiedenen Referaten verwalteten bzw. betriebenen Schulgebäude, Kinder- und Freizeitstätten und Berufsschulen gegeben. Daher führt die Abschaffung der (Verwaltungs-)Beiratsgebiete für die einzelnen Schulgebäude, Kinder- und Freizeitstätten und Berufsschulen nicht dazu, dass im Bedarfsfall keine konkrete Ansprechperson im ehrenamtlichen Stadtrat zur Verfügung stünde, sondern die Verwaltungsbeiräte der jeweiligen Bereiche in den verschiedenen Referaten würden weiterhin als Bindeglied zwischen Stadtrat und Verwaltung fungieren.

Daher wird vorgeschlagen, die Verwaltungsbeiratsgebiete mit Wirkung vom 01.05.2026 um die Verwaltungsbeiratsgebiete für die einzelnen Schulgebäude (Anlage 3) und Kinder- und Freizeitstätten (Anlage 4) zu reduzieren und künftig auf eine Entsendung von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern in die nach der Berufsschulordnung erforderlichen Berufsschulbeiräte (Anlage 5) zu verzichten. Dementsprechend würde das Direktorium für die Wahlperiode 2026-2032 keine Nachbesetzung dieser Positionen vorbereiten. Den Vorsitz im gemeinsamen Berufsschulbeirat soll gemäß der bisherigen Praxis allerdings weiterhin der bzw. die Vorsitzende des Bildungsausschusses übernehmen.

5. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München ist mit der Gleichstellungsstelle für Frauen sowie der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt. Das Sozialreferat und das Referat für Bildung und Sport haben vorab einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Verwaltungsbeirätin des Direktoriums, Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Referate und Eigenbetriebe werden beauftragt, die in der eigenen Geschäftsführung betriebenen Gremien zu optimieren. Bei Vorschlägen zur Abschaffung von Gremien, deren Einrichtung vom Stadtrat beschlossen wurde, ist eine Beschlussvorlage möglichst bis Ende 2025 in den Stadtrat einzubringen.
2. Die AG Städtepartnerschaft wird zum Ende dieser Wahlperiode aufgelöst, die umfassende Einbindung und Information des Stadtrats zu den bisherigen Themen erfolgt durch die Stadtrats-Kommission Europa.
3. Auf die Einführung eines Beirats Öffentlichkeitsbeteiligung wird verzichtet.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
5. Der in Nr. 4.3.2 des Vortrags des Referenten vorgeschlagenen Änderung der Mitgliederstruktur und des Besetzungsverfahrens des Runden Tisches zur Gleichstellung von LGBTIQ* ab der Berufung zu Beginn der Wahlperiode 2026-2032 wird zugestimmt.
6. Die Verwaltungsbeiratsgebiete werden mit Wirkung vom 01.05.2026 um die Verwaltungsbeiratsgebiete für die einzelnen Schulgebäude (Anlage 3) und Kinder- und Freizeitstätten (Anlage 4) reduziert. Auf eine Entsendung von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern in die Berufsschulbeiräte (Anlage 5) wird künftig verzichtet.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (dreifach)
an das Revisionsamt**

z. K.

V. Wv. Direktorium D-I-ZV-SG1

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Baureferat

An das Gesundheitsreferat

An das IT-Referat

An das Kommunalreferat

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kulturreferat

An das Mobilitätsreferat

An das Personal- und Organisationsreferat

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Referat für Bildung und Sport

An das Referat für Klima- und Umweltschutz

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Sozialreferat

An die Stadtkämmerei

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*

z. K.

Am